

Gemeinde Seeg

Landkreis Ostallgäu

Die Gemeinde Seeg erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgende Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB:

Einbeziehungssatzung „Albatsried Süd“

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für die Grundstücke, bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Flurnummern 460 (Straße), 452/2, 452/3, 450, 505 und 513 (Straße) der Gemarkung Seeg werden gemäß dem im beigefügten Lageplan (M = 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen und Hinweise

Für Art und Maß der baulichen Nutzung gelten die folgenden Festsetzungen und Hinweise:

- | | |
|------------|---|
| ED | Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig, die Obergrenze der Zahl zulässiger Wohneinheiten wird auf 2 im gesamten Gebäude begrenzt; ausnahmsweise 3 Wohneinheiten, davon 1 x Eigentümer und 2 x Ferienwohnungen für wechselnde Feriengäste. |
| I+D | Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze, wobei das zweite Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist. |
| 0,35 | die zulässige max. Grundflächenzahl (GRZ), Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist möglich. |
| WH 5,30 | die zulässige max. Wandhöhe an der Traufseite |
| KN 2,20 | die maximale Kniestockhöhe bei 2-geschossiger Bauweise 2,20 m |
| DN 18°-26° | generell einzuhaltende Dachneigung |

Die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung gelten für den gesamten Bereich der Einbeziehungssatzung. Ausnahmen bilden die Standorte für Garagen und Nebengebäude. Für diese ist ein Mindestabstand von 1,50 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

Es ist eine dem Ortsbild und umgebenden Natur angemessene Bepflanzung mit heimischen Gehölzen auszuführen. Nähere Einzelheiten zur Ortsrandeingrünung nach Süden und Osten werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Hinweise:

Altlasten

Im Plangebiet befinden sich keine altlastenverdächtigen Ablagerungsflächen.

Schutzgut Boden

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Landwirtschaftliche Emissionen

Die von einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden ortsüblichen Emissionen müssen hingenommen werden.

Bodendenkmalpflege

Bei der Auffindung von frühgeschichtlichen Funden besteht Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 u. 2 DSchG. Besonders wichtig ist, dass dann der Fundplatz unverändert zu belassen ist.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08371/8157-50; e-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeg, den 22.07.2013



Rinderle
1. Bürgermeister

